



evangelische arbeitsgemeinschaft familie
Landesarbeitskreis Thüringen

Allerheiligenstraße 15a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361.7891112 , eafThueringen@t-online.de

Geschäftsführerin: Ute Birckner

Weimar, den 10.02.2023

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

Stellungnahmeverfahren

**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur
Modernisierung des Schulwesens“
-Drucksache 7/6573 –**

**Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/5371-**

Den Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur
Modernisierung des Schulwesens“ - Landtagsdrucksache 7/4760 - sowie
Den Antrag der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Landtagsdrucksache 7/4674 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vorstandes des Landesarbeitskreises der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Thüringen bedanke ich mich bei dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtages für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwürfen. Gerne nehme ich im Namen des Vorstandes der eaf Thüringen die Gelegenheit wahr schriftlich allgemein und zu ausgesuchten Punkten der **DS 7/6573** und **DS 7/5371** Stellung zu beziehen.

Grundsätzliches

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf Thüringen) ist der Familienverband der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Freistaat Thüringen mit der Aufgabe familienpolitische Interessen zu vertreten. Die eaf Thüringen vertritt im folgenden Papier ausdrücklich die Interessen von Familien, Eltern und Kindern, insbesondere mit dem Blick auf Familien mit beeinträchtigten und behinderten Kindern. Sie vertritt in diesem Papier nicht die Interessen von Einrichtungen und Trägern.

Die eaf Thüringen ist Mitglied des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen e.V. (AKF).

Sie unterstützt die Stellungnahme des AKF.

Die eaf Thüringen arbeitet in dieser Sache ebenso auch mit der LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zusammen und wird sich in ihren Ausführungen maßgeblich auch an der Stellungnahme der LIGA orientierten und unterstützt deren Positionen und Vorschläge.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Allgemeine Einschätzung der Initiativen

Einführend nehmen wir begrüßend zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der inzwischen deutlich spürbaren Folgen, der seit Frühjahr 2020 währenden Corona-Pandemie beide Gesetzesinitiativen das Thüringer Bildungssystem in seinen Rahmenbedingungen für den Schulbesuch und für das Lehren und Lernen und auch für jeden einzelnen zu beschulenden jungen Menschen verbessern wollen. Ausdrücklich begrüßen wir den gemeinsamen politischen Ansatz der Stärkung der elterlichen Entscheidung hinsichtlich des Schulbesuchs ihres Kindes, des Angebots wohnortnaher bzw. gabenorientierter und auch familienfreundlicherer Schulartangebote sowie die Förderung von Bildungsgerechtigkeit.

Weiterführend stehen sich jedoch die in den Drucksachen DS 7/6573 und DS 7/5371 angebotenen Lösungswege diametral gegenüber.

Die eaf Thüringen positioniert sich für Inklusion, inklusive Bildung und die Umsetzung der UN BRK und insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft getreten und seitdem auch geltendes Recht. Im Artikel 24 ist das Recht aller Menschen auf inklusive Bildung verpflichtend festgelegt. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat bereits 2016 verdeutlicht, dass Staaten, die neben dem regulären Schulsystem ein Sonder- oder Förderschulsystem weiter aufrechterhalten, die Verpflichtung zur Erfüllung eines inklusiven Schulsystems nicht erfüllen. Deutschland ist zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems verpflichtet, um Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern und nicht wegen ihrer Behinderung auszuschließen. Wir erleben gegenwärtig deutschlandweit einen eklatanten Mangel an Lehrkräften. In Thüringen ist das nicht anders. Unter dem Unterrichtsausfall und zunehmenden Lernlücken haben besonders benachteiligte Kinder zu leiden und sind gefährdet den Anschluss zu verpassen. Dennoch kann dies nicht zum Umkehrschluss führen nicht mehr in gemeinsames Lernen einer inklusiven Schulstruktur zu investieren und anstelle dessen Förderschulen zu stärken. Die Erhaltung eines Förderschulsystems lässt sich an dieser Stelle auch nicht rechtfertigen, auch nicht über das Elternwahlrecht. Das Recht auf inklusive Bildung ist ein Recht des Kindes. Eine inklusive Schulstruktur muss und soll den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden. Die Erfahrung aus der Diskussion mit betroffenen Eltern zeigt, so die Interessenvertretung, dass wenn die Möglichkeit gemeinsamen Lernens im Rahmen der inklusiven Beschulung besteht, entfällt der Ruf der Eltern nach sonderschulischen Strukturen.

Deswegen muss gerade jetzt in einer Modernisierung des Schulwesens für gute Bildung und Stärkung der Elternrechte die Weiterentwicklung inklusiver Ausrichtungen gemeinsamen Lernens festgeschrieben und verankert werden. Neben einem Rechtsanspruch auf den Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen und Behinderungen ist die Feststellung wichtig, dass das Land Thüringen neben dieser verpflichtenden Verankerung einer inklusiven Beschulung im Schulgesetz die Ausführungsbestimmungen darauf ausrichten muss. In diesem Zusammenhang ist auch der Elternwille zur inklusiven Beschulung ihres Kindes bzw. zur individuellen Beschulung ihres Kindes bei sonderpädagogischen Förderbedarfen stärker und schneller zu berücksichtigen.

Die eaf Thüringen empfiehlt die Weiterentwicklung des gemeinsamen längeren Lernens in Form von Gemeinschaftsschulen verstärkt auszubauen und inklusiv auszurichten. Schulstandorte mit mehreren Schularten schließen sich zu Gemeinschaftsschulen zusammen. Förderschulen werden nicht länger in regionale oder überregionale Angebote unterschieden, sondern entwickeln sich zu Förderzentren oder inklusiv ausgerichteten allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen bzw. Gemeinschaftsschulen weiter. Die Förderschwerpunkte sind nach den zusätzlichen didaktischen und methodischen Vorgehensweisen zu ergänzen (z.B. Gehörlosigkeit, Autismus oder durchgängig kranke Schülerinnen und Schüler). Dafür müssen die finanziellen Mittel angemessen auskömmlich sein, dass pädagogisches Personal bedarfsgerecht verfügbar ist und darüber hinaus die Infrastruktur sowohl erhalten und als auch barrierefrei erweitert wird. Bildung darf nicht abhängig vom Geldbeutel der Eltern sein, sei es in den Unterstützungsleistungen, der sächlichen Ausstattung oder in der eventuell notwendigen zusätzlichen Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit Mehrbedarfen. Jedes Kind muss die Chance erhalten, eine Schulbildung entsprechend seines

Leistungsvermögens zu erhalten. Die Herstellung der Barrierefreiheit und inklusive Beschulung ist hier grundlegend wichtig, damit jedes Kind entsprechend seinem Leistungsvermögen diese Schulbildung erhalten kann.

Wir unterstützen die Argumentation der Liga Selbstvertretung ebenso weiterhin dahingehend, dass exkludierende Sonderschulwelten ein gemeinsames Lernen, gemeinsame Ausbildung und gemeinsames Arbeiten verhindern. Auch aus wirtschaftlicher Sicht und vor dem Hintergrund stagnierender Bevölkerungszahlen, sind von vornherein inklusive Strukturen zu schaffen. Alle Menschen, nicht nur Menschen mit Behinderungen, partizipieren und profitieren von einer von vornherein inklusiven Bildungswelt, die dann weiterführt zu einer inklusiven Ausbildungs-, Arbeits- und Lebenswelt. Nur gemeinsames Lernen, Leben und Arbeiten schafft einen Mehrwert für weitere Entwicklungen auf diesem Weg. Und dieser wird maßgeblich geprägt durch ein verpflichtendes Schulsystem für alle Beteiligten in einer auf das gemeinsame Interagieren ausgelegten Schule mit inklusiv verpflichtendem Charakter. Studien zeigen auf, dass der Mehrwert auf allen Ebenen des Lernens für alle Seiten erheblich ist. Das setzt sich in der Lebens- und Arbeitswelt fort. Das hat gesellschaftlich positive Effekte für eine zukünftige Lebens- und Arbeitswelt.

Zur DS 7/6573

Hier wird der Ausbau der Gemeinschaftsschule, an der Schüler*innen bis zur 9. Klassenstufe gemeinsam lernen, gestärkt. Langes gemeinsames Lernen fördert zudem die Bildungschancen und -optionen aller jungen Menschen, dies begrüßen wir ausdrücklich. Das mehrgliedrige Schulsystem bietet in seiner Versäulung vielen Kindern- und Jugendlichen nicht die Möglichkeiten eines individuellen bestmöglichen Schulabschlusses. Ein durchgängiges Schulsystem - mit dem dringenden Verweis auf die Entwicklung und den Ausbau inklusiver Konzepte- fördert Kinder und Jugendliche individuell und erhöht damit auch deren spätere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Der Versuch, der weiteren Versäulung des Thüringer Schulsystems entgegenzuwirken, ist begrüßenswert. Allerdings stellt sich die Frage, ob der sich über mehrere Schuljahre hinziehende Veränderungsprozess politische Kontinuität erfahren wird.

Die Abschaffung der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) ermöglicht Schüler:innen, die mittlere Reife ohne weitere Prüfung zu erhalten.

Zur Stärkung des Schulprofils und der Schulqualität soll das Schulpersonal bei Aufsichts-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben durch Assistenzkräfte im Landesdienst entlastet werden, um sich künftig verstärkt der Entwicklung der Schule widmen zu können. Hier installiert werden sollen zwei unterstützende Funktionen: eine Schulverwaltungsassistenz und eine Pädagogische Assistenz. Letztere dient schwerpunktmäßig der Betreuung und Förderung der Schüler*innen mit Förderbedarf und/oder Migrationshintergrund im gemeinsamen Unterricht. Das Freisetzen von Ressourcen der Lehrkräfte für ihre originäre Aufgabe das Unterrichten von Schüler:innen erscheint auf den ersten Blick begrüßenswert. Aus Sicht der Familienverbände erscheint es doch grundsätzlich längerfristig zielführender in den generellen Abbau von der Bürokratie an Schulen zu investieren, anstatt Assistenzkräfte zu finanzieren. In Bezug auf die pädagogische Assistenzkräfte erscheinen darüber hinaus auch deutlich definierte Klärungen von Rollen und Zuständigkeiten notwendig. Sie sind nicht qualifiziert eine Klasse anzuleiten und den Ausfall von Lehrkräften zu kompensieren und Unterricht durchzuführen. Ebenso ist deren Rolle nicht die Übernahme der Aufgaben von Schulbegleiter:innen behinderter Schüler:innen.

Bildungschancen sollen bspw. verbessert werden durch die Ausstattung jedes Fünftklässlers mit einem digitalen Endgerät und den Ausbau einer bedarfsgerechten Schulsozialarbeit unabhängig von der Bereitschaft und den Ressourcen der jeweils für die Schule zuständigen Gebietskörperschaft, dies sind Maßnahmen, die wir zunächst begrüßen.

Die Lehrkräfteausbildung soll schulartübergreifend schulstufenbezogen (Primarstufe, Sekundarstufe I und II) erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht ein längst überfälliger Schritt, der mittel- und längerfristig einen bedarfsbezogenen schulartenübergreifenden Einsatz von Lehrkräften ermöglicht.

Distanzunterricht bekommt hier eine normative Grundlage, dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch muss vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Schäden bei Kindern und Jugendlichen im Kontext des Lockdowns der Coronapandemie klar sein, dass Schulschließung absolute Ausnahme sein müssen. Beschulung muss vor Ort in Präsenz in der Schule stattfinden.

Zusammenfassend ist außerdem festzustellen, dass die o.g. Gesetzesinitiative erhebliche weitere Rechtsänderungen (Thüringer Schulordnung, Lehrpläne, Lehrerbildungsgesetz, Studien- und Prüfungsordnungen, Schulfinanzierungsgesetz usw.). Übergangsregelungen erfordert.

Zur DS 7/5371

In der Gesetzesinitiative soll u.a. die bedarfsgerechte Beschulung insbesondere von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend deren individuellen Fähigkeiten gesichert werden. Die Verbesserung der sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen („Barrierefreiheit“) allgemeinbildender Schulen vor Ort steht im Vordergrund. Im nächsten Schritt sollen jedoch auch Förderschulen weiterhin als Beschulungsort offenstehen und nicht nur als Beratungszentren dienen.

In der Beurteilung o.g. Gesetzesinitiative schließt sich die eaf Thüringen der Argumentation der Liga der Selbstvertretung an:

1. Begrüßenswert ist die Fokussierung auf die individuellen Fähigkeiten und den Auftrag, diese zu fördern. Hier erwarten wir uns größere Anstrengungen und Hinwendung zum einzelnen Schüler mit all seinen Besonderheiten. Gleichzeitig lehnen wir die Streichung des gemeinsamen Lernens ab. Ziel muss es sein, Menschen mit und Menschen ohne Behinderung frühestmöglich und dauerhaft gemeinsam zu unterrichten. Dadurch werden Berührungspunkte abgebaut und die Vielfältigkeit menschlichen Lebens tagtäglich wahrgenommen.
2. Wir erkennen an, dass die Gewinnung und der Einsatz von Personal an den Schulen schwierig ist. Jedoch darf der Besuch einer Förderschule nicht an fehlende Fördermöglichkeiten an allgemeinbildenden Schulen geknüpft werden. Daher sind die allgemeinbildenden Schulen in die Lage zu versetzen, alle Schülerinnen und Schüler ein für sie passendes Angebot zu unterbreiten. Sollte durch das Wunsch und Wahlrecht der Schüler oder Eltern dennoch der Besuch einer Förderschule favorisiert werden, ist dies zu akzeptieren. Die Erlangung der Abschlüsse, wie im Gesetzesentwurf angesprochen, lässt sich in der Realität leider nicht nachvollziehen. Die Antwort auf eine Kleine Anfrage zeigt leider eindrücklich, dass 2/3 der Abgänger einer Förderschule diese ohne Abschluss verlässt.
3. a: Die Änderung von §8a lehnen wir ab, weil der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention nichts über die Kapazitäten als Bildungsvoraussetzung aussagt. Natürlich wissen wir um die knappen Ressourcen, diese dürfen aber nicht als Argument herhalten, ein inklusives Schulsystem zu verhindern. Daher müssen sowohl das Land als auch die Kommunen in die Lage versetzt werden, die Voraussetzungen für das gemeinsame Lernen zu schaffen. Je eher sich hier alle auf den Weg machen, umso schneller kann dieses Ziel erreicht werden.
b: Das Wahlrecht der Eltern muss gewürdigt und beachtet werden. Hier muss aber darauf hingewirkt werden, dass die allgemeinbildenden Schulen auch für Eltern von Kindern mit Behinderung, attraktive Angebote machen können.

Des Weiteren empfehlen wir die von der Liga Selbstvertretung eingereichten weiterführenden Vorschläge zur Weiterentwicklung des (inklusive) Thüringer Schulgesetzes zu berücksichtigen, zu prüfen und aufzunehmen.



Ute Birckner, Geschäftsführerin der eaf Thüringen
Erfurt, den 10. Februar 2023